

BVGer E-6815/2016 vom 20. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6815_2016

FR: TAF E-6815/2016 du 20 avril 2017

IT: TAF E-6815/2016 del 20 aprile 2017

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im vorliegenden Verfahren nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BVGE 127 I 133 E. 6, m.w.H.). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einerseits dann einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid, beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz, in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1). Im Asylgesetz sind die entsprechenden Tatbestände in den

Art. 111b und 111c AsylG kodifiziert (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/39). Andererseits können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine rechtskräftige Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben ist oder deswegen niemals einer materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Urteil endete. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens gemäss Art. 66 ff. VwVG zu behandeln (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a, 1998 Nr. 8).

E. 3.2

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und EMARK 2000 Nr. 24 E. 5b).

E. 4.1

In ihrer Eingabe vom 13. September 2016 verlangte die Beschwerdeführerin gestützt auf die von ihr eingereichten Arztzeugnisse die Anpassung der ursprünglich fehlerfreien SEM-Verfügung vom 8. Mai 2015 an die nach Ergehen des Urteils des Gerichts vom 11. Mai 2016 ihrer Ansicht nach eingetretenen erheblichen Verschlechterungen ihres Gesundheitszustandes (vgl. oben Bst. B). Das SEM hat diese Eingabe somit korrekterweise als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und behandelt.

E. 4.2

Aus den nachfolgenden Gründen gelangt das Gericht zum Schluss, dass das SEM dieses Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 4.2.1

Gemäss den im Zeitpunkt des Urteils des Gerichts vorliegenden Arztberichten war bereits damals bekannt, dass die Beschwerdeführerin an einer PTBS (ICD-10: F43.1) sowie an einer Anpassungsstörung mit längerer Depression (ICD-10: F43.21) leidet. Im Sommer 2015 wurde deshalb eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung aufgenommen. Ferner wurde festgestellt, dass aufgrund der Schwere der erlebten Traumatisierung und der langanhaltenden Symptomatik mit einer längeren Therapie zu rechnen sei und eine Rückkehr nach Senegal mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Retraumatisierung zur Folge hätte (vgl. Urteil des BVGer E-3165/2015 vom 11. Mai 2016 E. 6.3.2). Während in den mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Arztzeugnissen noch nicht von einer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin berichtet wird (vgl. Bst. B), lässt sich dem beim Gericht eingereichten Arztbericht vom 21. November 2016 entnehmen, dass es bei der Beschwerdeführerin zu einer Zunahme der depressiven Symptome gekommen sei. Folglich liege neben der PTBS (ICD-10: F43.1) eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1) und nicht mehr nur eine Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion (ICD-10: F43.21) vor. Aufgrund einer zu jenem Zeitpunkt akuten Selbstgefährdung wurde eine stationäre Behandlung angeordnet (vgl. Bst. G). Diese zeigte rasch Erfolge, so dass sich das depressive Zustandsbild der

Beschwerdeführerin schnell verbesserte, sie sich von akuter Suizidalität distanzierte und die psychiatrische Klinik am 5. Dezember 2016 wieder verlassen konnte (vgl. Bst. K). Dem aktuellsten Arztbericht vom 24. März 2017 lässt sich entnehmen, dass sie neben der PTBS (ICD-10: F43.1) zwar nach wie vor unter einer mittelgradigen depressiven Episode (ICD-10: F32.1) leide, sich aber von konkreten Suizidplänen oder -vorbereitungen distanziert habe, so dass gegenwärtig keine akute Selbst- und Fremdgefährdung bestehe. Neu hinzugekommen seien wiederkehrende akustische Halluzinationen, deren Ursachen nicht restlos geklärt seien (vgl. Bst. M). Ein Vergleich des gegenwärtigen Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin mit jenem im Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2016 lässt nach dem Gesagten nicht auf eine wesentliche Verschlechterung schliessen, so dass ein Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin nach Senegal auch aus heutiger Sicht nicht unzumutbar ist. Neben der Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion liegt bei der Beschwerdeführerin gegenwärtig zwar zusätzlich eine mittelgradige depressive Episode vor. Diese hat sich den Arztberichten zufolge nach ihrem stationären Aufenthalt indes massgeblich verbessert, so dass aktuell nicht mehr von einer Selbst- oder Fremdgefährdung ausgegangen werden muss. Auch im Zusammenhang mit den neu aufgetretenen akustischen Halluzinationen lässt sich den Arztberichten zufolge keine Gefährdung feststellen. Wie auch dem definitiven Austrittsbericht vom 30. Dezember 2016 zu entnehmen ist, scheint die zeitweilige Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin im November 2016 vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug ihrer Wegweisung gestanden zu haben. Es ist davon auszugehen, dass eine Stabilisierung ihrer psychischen Verfassung auch im Fall ihrer Rückkehr nach Senegal eingetreten wäre. So ist nach Ansicht des Gerichts - mit Verweis auf die eingehende Begründung im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2016 - die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Senegal mit ihren Familienangehörigen Kontakt aufnehmen und mit der Unterstützung durch die Rückkehrhilfe eine adäquate medizinische Behandlung organisieren kann, so dass sie in Senegal nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten würde (vgl. Urteil des BVGer E-3165/2015 vom 11. Mai 2016 E. 6.3-6.5).

E. 4.2.2

Wie auch vom SEM in seiner Vernehmlassung vom 12. Dezember 2016 festgehalten, ist dem nach wie vor wenig stabilen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin indes bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten gebührend Rechnung zu tragen. Da bereits die Eröffnung des vorliegenden Entscheids gegenüber der Beschwerdeführerin ein gewisses Gefährdungspotential birgt, wird der Rechtsvertreter darum ersucht, der Beschwerdeführerin das vorliegende Urteil in geeigneter Form - gegebenenfalls in Anwesenheit der behandelnden Ärzte - zu eröffnen. Überdies hat die mit dem Vollzug beauftragte Schweizer Behörde allenfalls zweckdienliche Massnahmen zu ergreifen, um einer von der Beschwerdeführerin ausgehenden Selbstgefährdung bei der Überstellung nach Senegal entgegenzuwirken. Dazu wäre sicherzustellen, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Ankunft in Senegal an ihre Angehörigen, gegebenenfalls auch an die Schweizer Botschaft in B._____, übergeben wird, und die involvierten Personen beziehungsweise Stellen zu diesem Zweck über die Ankunft und die gesundheitlichen Probleme sowie die diesbezüglichen Schutzbedürfnisse der Beschwerdeführerin präzise und umfassend informiert werden. Zudem ist abzuklären, inwiefern es notwendig erscheint, die Beschwerdeführerin auf ihrer Reise nach Senegal von einer psychiatrischen Fachkraft

begleiten zu lassen, und sicherzustellen, dass sie sowohl für die Reise als auch für die Übergabe an die involvierten Personen respektive Stellen die notwendige Medikamentierung erhält. Um eine ununterbrochene und angemessene Weiterbehandlung zu ermöglichen, sind die eingereichten Arztberichte überdies auf Französisch zu übersetzen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 5. Oktober 2016 Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 28. November 2016 gutgeheissen wurde, sind jedoch keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.